

**Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Friedhofsgebührensatzung
– Allgemeine Bestimmungen –**

bisher	neu
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich / Gebührenpflicht</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für den Hauptfriedhof der Stadt Plauen und den Friedhof Kauschwitz.</p> <p>(2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.</p> <p>(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.</p>	keine Änderung
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerber / Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist, - eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat, - sich gegenüber der Stadt Plauen zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat. <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	keine Änderung
<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht ist, der in dieser Satzung beschrieben ist.</p> <p>(2) Auf die jährliche Friedhofsnutzungsgebühr können Vorausleistungen für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erhoben werden. Freiwillige Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum sind möglich. Bei einer Änderung der Friedhofsnutzungsgebühr innerhalb des Vorauszahlungszeitraumes erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachveranlagung. In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt entsprechend für die Vorausleistungen nach Absatz 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) keine Änderung</p> <p>(2) Auf die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr können freiwillige Vorausleistungen geleistet werden. In diesen Fällen wird ein Vorauszahlungszuschlag in Höhe von 10% auf die Gebühr erhoben.</p> <p>(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.</p> <p>(4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt entsprechend für die Vorausleistungen nach Absatz 2 und 3.</p>